

Aktenzeichen: 7 ABR 37/94
Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Beschluß vom 25. Januar 1995
- 7 ABR 37/94 -

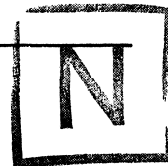
I. Arbeitsgericht
München

Beschluß vom 13. Februar 1992
- 7 BV 502/90 -

II. Landesarbeitsgericht
München

Beschluß vom 16. Juli 1993
- 8 (10) TaBV 56/92 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Ja
Für das Bundesarchiv : Nein



Entscheidungsstichwort:

Fachliteratur für den Betriebsrat

Gesetz:

BetrVG § 37 Abs. 6, § 40 Abs. 2, § 80 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2,
§ 87 Abs. 1 Nr. 7, § 89, § 90, § 91; Arbeitssicherheitsgesetz
§ 9 Abs. 3; ZPO § 543

Leitsatz:

Die dem Betriebsrat im Rahmen des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes zugewiesenen Aufgaben begründen ein besonderes Informationsbedürfnis. Steht dem Betriebsrat bereits eine arbeitsrechtliche Fachzeitschrift zur Verfügung, die sich regelmäßig mit arbeits- und gesundheitswissenschaftlichen Themenstellungen befaßt, hat der Betriebsrat darzulegen, welche betrieblichen oder betriebsratsbezogenen Gründe die Anschaffung einer weiteren Fachzeitschrift erfordern. Dagegen muß sich der Betriebsrat nicht vorrangig auf den Besuch von Schulungsveranstaltungen oder die Inanspruchnahme von Sachverständigen verweisen lassen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 ABR 37/94

8 (10) TaBV 56/92 München

Verkündet am
25. Januar 1995

Siegel,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

unter Beteiligung

Im Namen des Volkes!

B e s c h l u ß

In dem Beschlußverfahren

pp.

hat der Siebte Senat des Bundearbeitsgerichts in der Sitzung vom
25. Januar 1995 ohne mündliche Anhörung durch den Vorsitzenden
Richter Prof. Dr. Weller, den Richter Prof. Dr. Steckhan und die



Richterin Schmidt sowie die ehrenamtlichen Richter Nottelmann und Güner beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts München vom 16. Juli 1993 - 8 (10) TaBV 56/92 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

A. Die Beteiligten streiten darüber, ob die Arbeitgeberin verpflichtet ist, dem Betriebsrat die Zeitschrift "Arbeit & Ökologie-Briefe" zusätzlich zur Verfügung zu stellen.

Die Arbeitgeberin ist Herstellerin mehrerer Tageszeitungen und wöchentlich erscheinender Anzeigenblätter. Außerdem druckt sie im Fremdauftrag sogenannte Wochenendzeitschriften. Bei ihr sind ca. 660 Arbeitnehmer beschäftigt.

Der bei ihr gebildete Betriebsrat verfügt über aktuelle Kommentare zum BGB, Tarifvertrags-, Schwerbehinderten-, Kündigungsschutz-, Betriebsverfassungs- und Mutterschutzgesetz. Außerdem erhält er die Zeitschrift "Arbeitsrecht im Betrieb" und die sechsbändige Loseblattsammlung "Krause-Arbeitssicherheit", die jährlich durch sechs Ergänzungslieferungen aktualisiert wird. Zusätzlich bezieht er die zweimonatlich erscheinenden Informationen der Berufsgenossenschaft "Druck und Papierverarbeitung". Dagegen weigert sich die Arbeitgeberin, dem Betriebsrat die Zeitschrift "Arbeit & Ökologie-Briefe" zu überlassen.



In dem daraufhin eingeleiteten Beschlußverfahren hat der antragstellende Betriebsrat vorgetragen, er sei ständig mit Fragestellungen auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit, der Unfallverhütung und des Gesundheitsschutzes befaßt. Darlegungen zu einer konkreten betriebsbezogenen Erforderlichkeit für den Bezug der gewünschten Zeitschrift, die sich schwerpunktmäßig mit derartigen Themen befasse, bedürfe es nicht. Die Zeitschrift "Arbeit & Ökologie-Briefe" behandle nicht nur arbeitsrechtliche Themenstellungen, sondern beschäftige sich in verständlicher Form mit betrieblichen Gesundheits- und Umweltproblemen. Dagegen seien die berufsgenossenschaftlichen Veröffentlichungen von geringerem Informationswert. Die Loseblattsammlung zur Arbeitssicherheit sei im wesentlichen auf die Wiedergabe von Gesetzestexten, Rechtsvorschriften und sonstigen Richtlinien beschränkt.

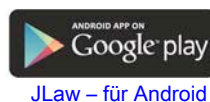
Der Betriebsrat hat beantragt,

die Arbeitgeberin zu verpflichten, dem Betriebsrat die Zeitung "Arbeit & Ökologie-Briefe" für die laufende Geschäftsführung zur Verfügung zu stellen.

Die Arbeitgeberin hat beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Sie hält die dem Betriebsrat zur Verfügung stehenden Periodika und Fachzeitschriften für ausreichend. Die verlangte weitere Fachzeitschrift befasse sich vor allem mit politischen Programmen



und Gesetzesvorhaben bestimmter Organisationen. Sie diene der ideologischen Schulung von Betriebsräten.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag abgewiesen. Die Beschwerde des Betriebsrats hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen. Mit der vom Bundesarbeitsgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt der Betriebsrat sein ursprüngliches Antragsziel. Die Arbeitgeberin hat die Zurückweisung der Rechtsbeschwerde beantragt.

B. Die zulässige Rechtsbeschwerde ist unbegründet. Im Ergebnis zu Recht hat es das Landesarbeitsgericht abgelehnt, daß die Arbeitgeberin dem Betriebsrat neben der Fachzeitschrift "Arbeitsrecht im Betrieb" und einer aktualisierten Loseblattsammlung "Krause-Arbeitssicherheit" auch die Zeitschrift "Arbeit & Ökologie-Briefe" als sachliches Mittel für die laufende Geschäftsführung zur Verfügung zu stellen hat. Rechtsfehlerhaft sind allerdings die ergänzenden das Ergebnis nicht tragenden Ausführungen, mit denen das Landesarbeitsgericht die Erforderlichkeit dieser Zeitschrift auch unter Hinweis auf einen vorrangig in Anspruch zu nehmenden Besuch von Schulungsveranstaltungen und einer Hinzuziehung von Sachverständigen verneint hat.

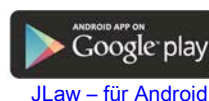
1. Nach § 40 Abs. 2 BetrVG hat der Arbeitgeber dem Betriebsrat u.a. sachliche Mittel für die laufende Geschäftsführung in erforderlichem Umfang zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören neben arbeitsrechtlichen Gesetzestexten und aktuellen Kommentaren auch solche Fachzeitschriften, die geeignet sind, dem Betriebsrat die für seine Tätigkeit notwendigen Informationen zu vermitteln. Denn zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner gesetzlich zugewiesenen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Aufgaben bedarf der Betriebsrat einer laufenden und aktuellen Unterrichtung über die damit zusammenhängenden Fragen, Problemstellungen und Lösungsalternativen. Solche Informationen kann sich der Betriebsrat nicht allein an Hand einschlägiger Gesetze oder deren Kommentierung verschaffen. Er ist dafür auch auf regelmäßig erscheinende Publikationen angewiesen, in denen diese Themen auf neuestem Stand umfassend und gesetzesübergreifend dargestellt werden (BAG Beschlüsse vom 21. April 1983, BAGE 42, 259 = AP Nr. 20 zu § 40 BetrVG 1972; 29. November 1989 - 7 ABR 42/89 - AP Nr. 32 zu § 40 BetrVG 1972). Fachzeitschriften, die aufgabenbezogene Sachinformationen und Entscheidungshilfen vermitteln, sind ebenso wie einschlägige Kommentare für die Betriebsratstätigkeit unverzichtbare Arbeitsmittel (BAG Beschluß vom 26. Oktober 1994 - 7 ABR 15/94 - zur Veröffentlichung vorgesehen). Dem Betriebsrat steht ein Wahlrecht darüber zu, welche Fachzeitschriften seinen spezifischen Informationsinteressen und -bedürfnissen am ehesten gerecht werden. Dabei können bestimmte Aufgaben wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Betrieb und die dort tätigen Arbeitnehmer ein erhöhtes Informationsbedürfnis zur Folge haben.

Die Frage der Erforderlichkeit hat der Betriebsrat nicht allein nach seinem subjektiven Ermessen zu beantworten. Ebenso wie für den Bereich von Schulungs- und Bildungsveranstaltungen im Sinne des § 37 Abs. 6 BetrVG hat er sich auf den Standpunkt eines vernünftigen Dritten zu stellen, der die Interessen des Betriebes einerseits und des Betriebsrats sowie der Arbeitnehmerschaft andererseits gegeneinander abzuwägen hat (BAG Beschlüsse vom 21. April 1983, aaO, zu III 3 a dd der Gründe; 20. Oktober 1993 - 7 ABR 14/93 - AP Nr. 91 zu § 37 BetrVG 1972). Dieser Beurtei-



lungsspielraum steht auch den Tatsachengerichten zu. Deren Anwendung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Erforderlichkeit ist in der Rechtsbeschwerdeinstanz grundsätzlich nur daraufhin überprüfbar, ob das Beschwerdegericht den Rechtsbegriff selbst verkennt, Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verletzt oder wesentliche Umstände bei der Würdigung übersehen hat (BAG Beschluß vom 20. Oktober 1993 - 7 ABR 14/93 -, aaO, m.w.N.).

2. Im Hinblick darauf ist dem Landesarbeitsgericht im Ergebnis beizupflichten, daß es die Zeitschrift "Arbeit & Ökologie-Briefe" neben der Fachzeitschrift "Arbeitsrecht im Betrieb" und weiterer, der gezielten Informationsvermittlung auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes dienender Fachliteratur nicht für erforderlich gehalten hat. Das Arbeitsgericht, dessen Entscheidungsgründe sich das Landesarbeitsgericht in zulässiger Weise zu eigen gemacht hat (§ 543 ZPO), hat die besondere Bedeutung der Betriebsratsaufgaben im Bereich der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes erkannt und daraus auch zutreffend ein gesteigertes Informationsbedürfnis abgeleitet. Denn nach § 80 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BetrVG und § 90 BetrVG stehen dem Betriebsrat für die Einhaltung von Unfallverhütungs- und Gesundheitsschutzvorschriften allgemeine Kontroll-, Beratungs- und Informationsrechte zu. Darüber hinaus hat er nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG unter den dort genannten Voraussetzungen mitzubestimmen bei Regelungen über die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und des Gesundheitsschutzes. Zusätzlich gewährt ihm § 91 BetrVG ein erzwingbares Mitbestimmungsrecht, sofern der Arbeitgeber bestimmte Arbeitsbedingungen unter Mißachtung gesicherter arbeits-



wissenschaftlicher Erkenntnisse über die menschengerechte Gestaltung von Arbeitsplätzen ändern will und verlangt von ihm zugleich, angemessene Abhilfemaßnahmen zum Schutz der betroffenen Arbeitnehmer zu fordern. Aufgrund seiner besonderen Sachnähe hat der Gesetzgeber den Betriebsrat im öffentlichen Interesse zusätzlich verpflichtet, Arbeitsschutzbehörden, Berufsgenossenschaften und andere Organisationen bei der Bekämpfung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu beraten und sich innerbetrieblich für die Durchführung der Vorschriften über den Arbeitsschutz und der Unfallverhütung aktiv einzusetzen (§ 89 BetrVG). Nicht zuletzt deswegen hat der Betriebsrat nach § 9 Abs. 3 Arbeitssicherheitsgesetz auch bei der Bestellung des betrieblichen Sicherheitsbeauftragten mitzuwirken. Nach dem Inhalt und dem Stellenwert dieser Aufgaben bedarf der Betriebsrat daher nicht nur grundlegender Informationen zur jeweiligen Rechtslage, sondern darüber hinaus auch einer gezielten Wissensvermittlung zu aktuellen arbeits- und gesundheitswissenschaftlichen Erkenntnissen. Dabei kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, daß jede arbeitsrechtliche Fachzeitschrift diesem spezifischen Informationsbedürfnis generell Rechnung trägt. Das ist erst der Fall, wenn sich die Zeitschrift mit Themen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes regelmäßig und nicht nur gelegentlich beschäftigt. Im Hinblick darauf ist es nicht zu beanstanden, wenn die Tatsachen-gerichte vorliegend die Auffassung vertreten, sowohl die dem Betriebsrat wunschgemäß zur Verfügung stehende Zeitschrift "Arbeitsrecht im Betrieb", die ihren Feststellungen zufolge regelmäßig und umfangreich arbeits- und gesundheitsschutzbezogene Themenstellungen erörtert, als auch die mehrmals jährlich aktualisierte Loseblattsammlung zur Arbeitssicherheit, die nicht nur Ge-



setze, Verordnungen und Richtlinien zur Arbeitssicherheit teilweise mit Erläuterungen enthält, sondern auch aktuelle Probleme des Arbeitsschutzes in Aufsätzen abhandelt, werde dem gesetzlichen Informationsbedürfnis des Betriebsrats in Fragen der Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im Betrieb gerecht. Hinzu kommt, daß dem Betriebsrat auch die berufsgenossenschaftlichen Informationen zur Verfügung stehen, die sich branchenspezifisch mit aktuellen Fragen des Arbeitsschutzes befassen und deren Informationswert nach arbeitsgerichtlicher Feststellung erheblich und nicht einseitig an Interessen des Arbeitgebers ausgerichtet ist. Damit haben die Gerichte sowohl einem legitimen Informationsbedürfnis des Betriebsrats als auch dessen Auswahlbefugnissen Rechnung getragen.

3. Demgegenüber ist die Rechtsbeschwerde der Ansicht, bei Fachzeitschriften mit unmittelbar aufgabenbezogenen Inhalten sei wie bei Schulungsveranstaltungen nach § 37 Abs. 6 BetrVG zur Vermittlung von Grundkenntnissen des Arbeitsrechts, Betriebsverfassungsrechts und der Arbeitssicherheit eine betriebs- oder betriebsratsbezogene Darlegung der Erforderlichkeit entbehrlich und die gerichtliche Kontrolle auf die Prüfung der Geeignetheit der verlangten Zeitschrift beschränkt.

Dieser Auffassung schließt sich der Senat nicht an. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts sind Grundkenntnisse des Arbeitsrechts, des Betriebsverfassungsrechts und der Arbeitssicherheit für jedes Betriebsratsmitglied unverzichtbar, weshalb von einer näheren Darlegung der Erforderlichkeit solcher Schulungsveranstaltungen abgesehen wird (BAG Beschluß vom



16. Oktober 1986, BAGE 53, 186 = AP Nr. 58 zu § 37 BetrVG 1972). Aus der generellen Notwendigkeit solcher Schulungen folgt jedoch nicht ohne weiteres deren Erforderlichkeit für das zu entsendende Betriebsratsmitglied. Vielmehr ist entscheidend, ob dieses über derartige Grundkenntnisse verfügt oder ob es aufgrund fehlender Kenntnisse einer solchen noch bedarf. Für den Schulungsbereich ist daher anerkannt, daß die Erforderlichkeit der Schulung nicht identisch sein muß mit der Erforderlichkeit der Schulung im Einzelfall (BAG Beschluß vom 16. Oktober 1986, aaO, zu II 2 c bb der Gründe). Für die Bereitstellung von Fachzeitschriften für die Arbeit des Betriebsrats kann nichts anderes gelten. Hier folgt aus der Erforderlichkeit aufgabenbezogener Informationen und Handlungsanweisungen nicht zwangsläufig auch die Erforderlichkeit der Anschaffung jeder verlangten Fachzeitschrift. Denn stehen dem Betriebsrat zu einem Thema bereits mehrere Publikationen zur Verfügung, die nach den Feststellungen der Tatsachengerichte seinem gesetzlichen Informationsbedürfnis gerecht werden, bedarf es darüber hinausgehender betriebs- oder betriebsratsbezogener Darlegungen, aus welchen Gründen die Anschaffung einer weiteren Fachzeitschrift, deren schwerpunktmäßige Themenstellung durch bereits vorhandene abgedeckt ist, für die sachgerechte Erfüllung von Betriebsratsaufgaben notwendig ist.

Entgegen einer vom Landesarbeitsgericht Frankfurt am Main vertretenen Ansicht (Beschluß vom 21. März 1991 - 12 TaBV 191/90 - DB 1991, 1835) kann der Betriebsrat nicht ohne Rücksicht auf betriebliche Belange oder betriebsratsbezogene Notwendigkeiten jede Fachliteratur oder Fachzeitschrift verlangen, die sich



mit Themen seiner gesetzlichen Aufgabenstellung befaßt. Die normative Wertung des § 40 Abs. 2 BetrVG verlangt ebenso wie diejenige in § 37 Abs. 6 BetrVG eine sachgerechte Abwägung der Belange beider Betriebsparteien. Diesem Abwägungsprozeß kann sich der Betriebsrat nicht mit dem Hinweis auf den aufgabenbezogenen Inhalt der von ihm verlangten Fachzeitschriften oder Fachliteratur entziehen. Vielmehr hat er vom Standpunkt eines vernünftigen Dritten aus gesehen darzulegen, welche betriebs- oder betriebsratsbezogenen Gründe die Bereitstellung einer weiteren Fachzeitschrift erfordern.

4. Der Betriebsrat muß sich jedoch nicht vorrangig auf den Besuch von Schulungsveranstaltungen oder die Inanspruchnahme von Sachverständigen verweisen lassen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts führt der Betriebsrat seine Geschäfte eigenständig und eigenverantwortlich. Er ist grundsätzlich frei, darüber zu entscheiden, auf welche Weise er sich die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Informationen verschafft. Unabhängig davon können weder Schulungsveranstaltungen noch die fallweise Inanspruchnahme von Sachverständigen die Informationsvermittlung durch aktuelle Fachzeitschriften ersetzen. Schulungsveranstaltungen sind notwendigerweise auf Einzelgebiete beschränkt. Auch wenn sie sich intensiv mit dem jeweiligen Schulungsthema befassen, können sie nicht umfassend ansprechen, was ein Betriebsrat an laufender aktueller Information bedarf. Das Landesarbeitsgericht erkennt, daß Unterricht und Unterrichtung unterschiedliche Wege der Informationsbeschaffung beschreiben, die sich ergänzen, jedoch einander nicht ausschließen. Ebenso ist es rechts-



fehlerhaft, den Betriebsrat bereits im Vorfeld zu gewinnender Erkenntnisse auf die Inanspruchnahme von Sachverständigen zu verweisen. Das Hinzuziehen eines Sachverständigen setzt voraus, daß dieser dem Betriebsrat fehlende Fachkenntnisse vermitteln soll, die zur Wahrnehmung einer konkreten Aufgabe nach dem Betriebsverfassungsgesetz benötigt werden. Es gehört jedoch nicht zu den Aufgaben eines Sachverständigen, dem Betriebsrat fehlende Kenntnisse und Informationen in betriebsverfassungsrechtlichen Angelegenheiten generell und auf Vorrat zu vermitteln. Dem Erwerb solcher Kenntnisse dienen Fachzeitschriften und der Besuch von Schulungsveranstaltungen (BAG Beschluß vom 25. Juli 1989 - 1 ABR 41/88 - AP Nr. 38 zu § 80 BetrVG 1972). Für diesen Zweck ist die Inanspruchnahme eines Sachverständigen verfehlt.

Weller

Steckhan

Schmidt

Nottelmann

G. Güner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)